



GEWERBEVEREIN

WEHNTAL

8165 Schöfflisdorf

Statuten

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

1. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gewerbeverein Wehntal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Wehntal ist unabhängig und gehört keiner weiteren Organisation an. Auf Antrag oder Zustimmung von zwei Dritteln allen anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern kann der Beitritt an eine andere Organisation beschlossen werden.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes im Wehntal und angrenzendem Gebiet zur Wahrung und Förderung ihrer Gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche im Wehntal und umliegenden Gemeinden selbständig Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie tätig sind.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen sowie Freunde und Gönner des Gewerbes.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und zwar aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.

Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Entrichtung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen, Beschlüssen oder Statuten des Vereins zuwiderhandeln können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bis Ende Kalenderjahr bezahlen, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Austretende oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat Diese innerhalb 30 Tagen stattzufinden.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
8. Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
11. Erlass von Reglementen

12. Änderung von Statuten
13. Auflösung des Vereins

Art. 12 Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel den anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und 25 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stimmentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2 Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vize-Präsidenten, einen Aktuar sowie die nötige Anzahl Ressortchefs.

Art. 15 Sitzungen

Der Präsident oder Vize-Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er hat Rechte und Pflichten soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Orientierung der Mitglieder
7. Bestellung und Organisation von Kommissionen

Der Präsident oder Vize-Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit

4. Freiwilligen Zuwendungen

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen
3. Ausgaben für Anlässe
4. Besondere Auslagen gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung für einzelne Aktionen sind, wo möglich, getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Optimum an Sicherheit ein Minimum an Geldentwertung zu erwarten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Diese werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

Aktivmitglieder	Fr. 300.00
Passivmitglieder	Fr. 200.00
Ehrenmitglieder	Fr. 200.00

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren. Sie wurden an der Generalversammlung vom ~~6. April 2009~~ 12. April 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

~~Niederweningen, 6. April 2009~~
Schöfflisdorf, 12. April 2021

Gewerbeverein Wehntal

Der Präsident

Der Aktuar

René Baumann

Stefan Fivian